



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2012
C(2012) 5082 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat der Republik Österreich für die Stellungnahme zum Vorschlag für eine neue Energieeffizienz-Richtlinie (KOM(2011) 370 endg.) und zur Mitteilung „Energieeffizienzplan 2011“ (KOM(2011) 109 endg.) und bedauert es, erst jetzt darauf antworten zu können.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrats, dass die Steigerung der Energieeffizienz wichtig ist, wenn die Europäische Union ihre Ziele der Strategie 2020 – Verminderung des CO₂-Austoßes und Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien – mit möglichst geringem Kostenaufwand erreichen soll. Die EU muss verstärkte Anstrengungen zur Energieeinsparung unternehmen, um ihre Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Drittländern zu verringern und die negativen Auswirkungen steigender Energiepreise zu dämpfen.

Von den Maßnahmen, die wir im Hinblick auf das 20 %-Ziel ergreifen müssen, wird eine Steigerung des BIP der EU um schätzungsweise 34 Mrd. EUR bis 2020 und eine Erhöhung der Nettobeschäftigung um 400 000 Arbeitsplätze erwartet. Unzureichend entwickelte Märkte für Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen sind die größten Hindernisse für eine Verbindung des Nutzens und der Kosten. Daher schlagen wir Marktmechanismen wie Energieeffizienzverpflichtungssysteme vor. Außerdem wird die Schaffung von Energiedienstleistungsunternehmen (die Investitionen tätigen sowie Maßnahmen durchführen und dafür Mittel aus den Einsparungen bei den Energiekosten erhalten) gefördert.

Die Kommission pflichtet dem Bundesrat bei, dass die Maßnahmen, die auf der Grundlage der geltenden EU-Energieeffizienzvorschriften, darunter der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung, initiiert wurden, weitergeführt werden müssen. Die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Richtlinien haben jedoch gezeigt, dass die Mitgliedstaaten nicht genau wissen, wozu sie rechtlich verpflichtet sind. Diese Erfahrungen wurden im Vorschlag für eine neue Energieeffizienz-Richtlinie berücksichtigt, in der die Pflichten der Mitgliedstaaten präzisiert werden sollen. Die Richtlinie wird für sämtliche Branchen gelten, von der Energieversorgung bis zum Endverbrauch, damit sichergestellt wird, dass die EU ihr 2020-Ziel erreicht. Die Kommission sieht keine Gefahr von Überschneidungen mit den bestehenden Richtlinien 2006/32/EG und 2004/8/EG. Durch die neue Richtlinie werden beide Vorgängerrichtlinien aufgehoben. Die darin enthaltenen Verpflichtungen sollen jedoch größtenteils beibehalten und, wo nötig, präzisiert werden.

*Herrn Gregor HAMMERL
Präsident des Bundesrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

Wie die Folgenabschätzung zur Energieeffizienz-Richtlinie zeigt, wird die EU ihr Einsparziel beim Primärenergieverbrauch bis 2020 nur zur Hälfte erreichen, selbst wenn das Ziel der derzeitigen Energiedienstleistungsrichtlinie voll umgesetzt wird. Wichtig ist jedoch, sich nicht in einer Debatte über Zielvorgaben zu verlieren. Die Ziele lassen sich durch Energieeinsparungen alleine nicht erreichen. Daher hat sich die Kommission im Vorschlag für eine neue Energieeffizienz-Richtlinie für ehrgeizige, verbindliche Maßnahmen statt verbindlicher Ziele entschieden. Nach unserer Überzeugung wird die für 2014 geplante Evaluierung zeigen, dass die EU im Hinblick auf die 2020-Ziele gut aufgestellt ist, ohne auf nationaler Ebene verbindliche Ziele vorgeben zu müssen, wenn die Maßnahmen, die in diesem Vorschlag, in den Vorschriften über Öko-Design und Energieeffizienz kennzeichnung sowie der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2010/31/EU) vorgesehen sind, und die Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nach Plan umgesetzt werden.

Was die Frage des Bundesrats bezüglich des Europa-2020-Ziels angeht, so wurde festgelegt, gegenüber den Prognosen für 2020 aus dem Jahr 2007 Primärenergieeinsparungen (d. h. Einsparungen beim Bruttoinlandsverbrauch ohne nichtenergetische Nutzungsformen) von 20 % zu erzielen. Diese Definition des Energieeffizienzziels hat sich bereits durchgesetzt. Um das Ziel zu erreichen, muss der EU- Primärenergieverbrauch bis 2020 um 368 Mio. t RÖE sinken. Diese Zielvorgabe sollte jedoch nicht als eine absolute Obergrenze für den Verbrauch auf nationaler Ebene, ungeachtet wirtschaftlicher Veränderungen in den Mitgliedstaaten, verstanden werden. Die Kommission schlägt vielmehr vor, die Fortschritte in den Mitgliedstaaten zu analysieren und dabei verschiedene andere Indikatoren für die Energieeffizienz (insbesondere Veränderungen der Energieintensität) zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Bedenken des Bundesrats, mit der neuen Energieeffizienz-Richtlinie würde auf die flächendeckende Einführung intelligenter Verbrauchsmesssysteme hingewirkt, ohne dabei deren Kostenwirksamkeit zu berücksichtigen, möchte die Kommission klarstellen, dass der Vorschlag voll und ganz in Einklang mit den Richtlinien über den Binnenmarkt für Strom und Gas steht. Was Elektrizität angeht, so ist in der Richtlinie 2009/72/EG vorgeschrieben, dass 80 % der Stromverbraucher bis 2020 mit intelligenten Verbrauchsmesssystemen ausgestattet sein müssen, wenn dies in einer Kosten-Nutzen-Analyse als sinnvoll erachtet wird. Für Erdgas ist im EU-Recht keine feste Frist gesetzt. Der Vorschlag für eine Energieeffizienz-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten hingegen grundsätzlich nicht, flächendeckend intelligente Verbrauchsmesssysteme einzuführen. Um die Rechte der Verbraucher zu stärken, sieht sie lediglich vor, dass diese leichter Zugang zu Informationen über ihren Energieverbrauch haben müssen, wenn Mitgliedstaaten beschließen, solche Systeme einzuführen.

Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die Verpflichtung zur Abrechnung in kürzeren Abständen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs vor dem 1. Januar 2015 eingeführt werden sollte. Das erfordert jedoch nicht automatisch die Einrichtung elektronischer Messgeräte mit Fernablesung. Kurzfristig lässt sich dies auch bereits dadurch erreichen, dass die Verbraucher ihren Verbrauch mit Hilfe herkömmlicher Einzelmessgeräte selbst ablesen. In mehreren Mitgliedstaaten wurden von verschiedenen Energieversorgern entsprechende Selbstablesungssysteme eingeführt, die meist für die Warmwasserabrechnung und in letzter Zeit auch vereinzelt für Erdgas und Elektrizität verwendet werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs in kürzeren Abständen sehr wichtig ist. Wird dies nicht gemacht, hat die Einführung der intelligenten Messung – bei gleichzeitiger Weiterführung der Abrechnung auf Grundlage von Schätzungen – nur eine begrenzte und/oder kurzfristige Auswirkung auf das Verbraucherverhalten. Im Idealfall sollte der tatsächliche Verbrauch monatlich abgerechnet werden. Sind die Abstände länger, nimmt die Signalwirkung für den Verbraucher erheblich ab, da er keinen Zusammenhang mehr zwischen seiner Energierechnung und seinem Verhalten erkennen kann, auf das der jeweilige Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum zurückzuführen war.

Hinsichtlich der Bedenken des Bundesrats in Bezug auf die einzuführenden Energieeffizienzverpflichtungssysteme, die auf eine Senkung des im vorangegangenen Jahr realisierten Energieabsatzvolumens um 1,5 % abzielen, zeigen Erfahrungen aus den Mitgliedstaaten und anderen Ländern (z. B. USA), die derartige Systeme bereits eingeführt haben, dass es sich hierbei um ein wirksames Instrument handelt. Die Systeme bewirken Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei den Kunden und sorgen für ein Umdenken bei den Versorgungsunternehmen, die sich bisher auf den Verkauf von Energie konzentrieren, jedoch langsam aber sicher beginnen sollten, Energieeffizienz-Dienstleistungen als neues Geschäftsfeld zu sehen. Die Kommission erkennt jedoch an, dass der bestehende Policy-Mix in einigen Ländern den Einsatz anderer politischer Instrumente erfordern könnte. Daher hat sie einen flexiblen Ansatz vorgeschlagen, so dass die Mitgliedstaaten sich für andere Mechanismen entscheiden können, sofern diese bei den Endkunden nachprüfbar für Einsparungen in entsprechender Höhe sorgen.

Die Kommission nimmt die Bedenken zur Kenntnis, die der Bundesrat hinsichtlich der – für einen föderalen Staat wie Österreich knappen – Umsetzungsfrist von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie erhoben hat. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission jedoch darauf hinweisen, dass die Erreichung des 2020-Energieeffizienzziels zweifelsohne eine reibungslose und eher rasche Einführung von zusätzlichen wirksamen Energieeffizienz-Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten erfordert.

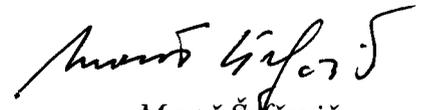
Bezüglich der Bitte des Bundesrates um Prüfung, ob die vorgeschlagene Richtlinie mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, möchte ich Ihnen versichern, dass die Kommission bei der Ausarbeitung des Vorschlags eine Folgenabschätzung vorgenommen hat, in der sie die Subsidiarität anhand des Mehrwerts und der Notwendigkeit für ein Tätigwerden der EU in diesem Bereich geprüft hat. Fazit dieser Analyse ist, dass die in diesem Vorschlag dargelegten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen des Artikels 10, nicht gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen. Die Folgenabschätzung ist öffentlich zugänglich.¹

¹

SEK(2011) 779.

Ich hoffe, dass diese Erläuterungen zu einer Klärung der in der Stellungnahme angesprochenen Fragen beitragen konnten, und freue mich auf die Fortsetzung unseres politischen Dialogs.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Maroš Šefčovič
Maroš Šefčovič
Vizepräsident